

nungsbücher von 1299 bis zu seinem Tod im Jahr 1333³². Tellutius von Camerino ist von 1306 bis in den Pontifikat Benedikts XII. als Mitglied des Kursorenkollegiums nachzuweisen³³, und Matza oder Mathiolus von Perugia schließlich wird als Kursor zuerst 1299, dann 1307 und zuletzt 1335 genannt³⁴. Die übrigen Kursoren der Präambel treten mit Namen nur an dieser Stelle auf. Sonst unbekannt, um das hier sogleich anzuschließen, sind auch die drei Urkundszeugen, ein Italiener aus dem istrischen Koper und zwei Franzosen; zumindest der erstgenannte dürfte Kurienfolger gewesen sein wie auch der italienische Notar Nicolaus Boncangni de Turricella von Camerino, bei dem freilich auffällt, daß er lediglich die kaiserliche und nicht auch die päpstliche Notarsautorisation hatte³⁵.

Unter seinem gewählten Vorsteher, dem *magister cursorum*, hat das Kursorenkollegium das Satzungsrecht wahrgenommen. Daß indessen das Kollegium nicht ohne weiteres zu jenen Körperschaften zu zählen ist, denen ein autonomes Satzungsrecht zukam, belegt der Änderungsvorbehalt des Schlußparagraphen (§ 25), der dem päpstlichen Kämmerer die Rechtsänderungskompetenz zuweist. Der Kämmerer wurde somit abschließend als Aufsichtsinstanz benannt, und indem seinem Gutdünken die Novellierung der Statuten anheimgestellt war, trat er nicht nur als hierarchischer Vorgesetzter der Kursoren, sondern auch, offensichtlich durch Verleihung, als deren Normgeber in Erscheinung. Man würde jedoch das Kursorenkollegium überschätzen, wenn man die Kreierung dieser Instanz dem Kollegium selbst zumessen würde. Vielmehr dürfte zumindest in dieser Bestimmung der Papst als Delegant zu vermuten sein. Insgesamt jedenfalls ist bemerkenswert, daß der Papst es im Falle der Kursoren nicht für erforderlich erachtete, deren Statuten selbst zu erlassen oder wenigstens zu bestätigen, im Unterschied zu den Statuten anderer Gruppen von Kurienbediensteten wie den Skriptoren und Notaren, den Auditoren, Advokaten und sonstigen Offiziellen der Kanzlei und Pönitentiarie, deren

32) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 893, 1362; Schäfer, *Ausgaben unter Johann XXII.* S. 597.

33) Guillemain, *Les recettes* Nr. 155, 375, 625; Schäfer, *Ausgaben unter Johann XXII.* S. 553; Schäfer, *Ausgaben unter Benedikt XII.* S. 25, 364.

34) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 1362, 1486, 2671; *Regestum Clementis V.* Appendix S. 55; Schäfer, *Ausgaben unter Benedikt XII.* S. 25.

35) Vgl. Tilman Schmidt, *Der ungetreue Notar*, in: *Fälschungen im Mittelalter 2* (Schriften der MGH 33, 2, 1988) S. 701 f. mit Anm. 52.